

# ZH\_OBERGERICHT RT240152 vom 4. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT240152](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240152)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT240152 du 4 novembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT RT240152 del 4 novembre 2024

## Erwägungen

### E. 21

August 2015 E. 3.2 [je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1 S. 375]). 2.2. Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Behauptungen und neue Beweise nicht mehr zulässig (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht vorgetragen wurde, kann im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht mehr geltend gemacht bzw. nachgeholt werden. Dies ergibt sich aus der Natur der Beschwerde, welche als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt ist und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Dieses Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für unechte wie auch für echte Noven (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 3 f.). 3. Der Gesuchsgegner bringt mit seiner Beschwerde einzig vor, ihm sei der Zahlungsbefehl am 5. Juli 2024 zugestellt worden, die Frist für die Erhebung des Rechtsvorschlags sei aber aufgrund der Betreibungsferien bis zum 3. August 2024 verlängert worden. Er habe am 30. Juli 2024 fristgerecht Rechtsvorschlag erhoben. Dennoch sei bereits am 17. Juli 2024 und damit vor Erhebung des Rechtsvorschlags ein Rechtsöffnungsbegehren gestellt worden. Die Erteilung der definitiven Rechtsöffnung sei rechtswidrig, da das Rechtsöffnungsbegehren verfrüht gestellt worden sei (Urk. 12 S. 1). 4. Wie die Vorinstanz erwog, ist vom Betreibungsamt die Erhebung des Rechtsvorschlags bei der Zustellung des Zahlungsbefehls am 5. Juli 2024 bescheinigt worden (Urk. 13 S. 4; Urk. 3/2). Dass der Gesuchsgegner an diesem Tag Rechtsvorschlag erhob, ist im Übrigen auch dem Schuldnerexemplar zu entnehmen (vgl. Urk. 7 = Urk. 14 S. 2, Bemerkung: "RV beim Überbringen"). Die Gesuchsteller haben sodann am 17. Juli 2024 das Rechtsöffnungsbegehren gestellt und beziehen sich in diesem auf den Rechtsvorschlag vom 5. Juli 2024 (Urk. 1). Dies wäre nicht möglich, wenn der Rechtsvorschlag erst am 30. Juli 2024 erhoben worden wäre. Inwiefern trotzdem davon auszugehen sei, der Gesuchsgegner habe am 5. Juli 2024 nicht Rechtsvorschlag erhoben, begründet dieser nicht. Er wiederholt lediglich, er habe erst am 30. Juli 2024 Rechtsvorschlag erhoben. Dies genügt den

- 4 - Begründungsanforderungen an eine Beschwerde nicht, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 5. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 157'000.–. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 1'000.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.